

Fassungskontrolle

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geeignete Marschgetränke sind Tee und Kaffee mit Zucker, meist wird der Einheitskommandant den Verbrauch der gefassten Portionen nach Zeitpunkt und Menge regeln müssen, indem er die Anforderungen der Truppe und die Möglichkeit berücksichtigt, neues Marschgetränk zu verteilen.

Es ist aber verboten, während der Arbeit Alkohol irgendwelcher Art mitzuführen oder zu geniessen, Schnapsgenuss auch vor Beginn der Tageszeit. In Ausnahmefällen, namentlich bei grosser Kälte, kann der Truppe Wein oder Schnaps in geringer Menge abgegeben werden und zwar am besten in heissem Tee oder Kaffee.

Dem Anhang III. „Pferdepflege“ entnehmen wir, dass die gute Fütterung des Pferdes das wichtigste Mittel zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit ist. Die Tagesration ist nachfolgend zu teilen: Hafer je $\frac{1}{3}$ Ration; Heu $\frac{1}{4} + \frac{1}{4} + \frac{2}{4}$ Ration am Abend.

Die meisten Pferde sind an grosse Mengen Rauhfutter Heu und Häcksel gewohnt und verdauen bei Dienstbeginn den Hafer weniger gut, also muss rechtzeitig Rauhfutter beschafft werden. Für das Füttern unterwegs ist wo immer möglich Heu mitzunehmen. Schimmeliges Futter ist sehr schädlich, ebenso in Gährung befindliches Heu und Emd. — In der feuchtwarmen Stallluft, in nassen Säcken schimmelt der Hafer. Die Notrationen müssen, besonders bei nasser Witterung, immer wieder auf ihren Zustand nachgeprüft werden und sind in regelmässigen Abständen zu ersetzen. In heisser Jahreszeit muss das Pferd oft getränkt werden. — Von der zivilen Haltung her sind viele Pferde zu Dienstbeginn verwöhnt und ertragen daher keine Zugluft. Im Stall soll der Stand jedes Pferdes grundsätzlich 1,5 m breit und mit Latierbäumen abgegrenzt sein.

In „Behandlung der Ausrüstung“ (Anhang IV) verweist ein Passus, dass die Küchenausrüstung nach jedem

Gebrauch gründlich zu reinigen sei. Dabei darf kein Petrol verwendet werden. Die Kochkessel und Kochkisten werden mit Sodawasser ausgebrüht und wenn sie während einiger Zeit nicht gebraucht werden sollen, mit Speiseöl leicht eingefettet. Für Aluminium-Kochkessel ist der Gebrauch von Soda verboten. Bei Nichtgebrauch sind die Kessel offen zu halten. Bei den Kochkisten ist darauf zu achten, dass stets der zugehörige Deckel beim Kessel bleibt (gleiche Nummer!), da sie aufeinander eingepasst sind. Das Küchengeschirr wird in gleicher Weise behandelt. Verzinnte Gegenstände brauchen nicht eingefettet zu werden. Die Fleischkörbe werden mit der Reisbürste und heissem Seifenwasser gewaschen (Schutz mit Pergamentpapier!). Küchenschürzen, Handtücher, Fleischtücher, Lebensmittel säcke und dergl. sind in heissem Seifenwasser mit etwas Soda-Zusatz zu reinigen. Blutflecken sind vorher mit kaltem Wasser auszuwaschen (?). Das Feuern unter dem leeren Kochkessel ist verboten. Bei den Fuhrwerken beschränkt sich die gewöhnliche Reinigung auf Entfernung von Staub und Schmutz.

Anhang V. „Verwendung und Behandlung der Motorfahrzeuge“ verlangt, dass Benzin vor allem bei den eidg. Lagern (Post, Zeughäusern) zu kaufen, oder dann von Firmen zu beziehen ist, mit denen Verträge abgeschlossen sind. Fassungen bei Strassentanksäulen bilden die Ausnahme und kommen nur für kleine Mengen in Betracht (Rechnungen mit Benzinmarke, Visum des Motorwagenoffiziers!) Oel ist durch freihändigen Ankauf oder bei grösserem Bedarf von der Parkverwaltung zu beschaffen.

Es ist selbstverständlich, dass diese kurzen fragmentartigen Ausführungen keineswegs die einlässliche Durchsicht des neuen Dienstreglementes ersetzen, vielmehr wollten diese Ausschnitte Anregung zur Ergründung des neudargestellten Dienstbetriebes in seiner Totalität sein. (Schluss)

Fassungskontrolle.

Ein Leser unseres Blattes sendet uns zur Veröffentlichung die untenstehende Fassungskontrolle. Er schreibt dazu, dass er mit dieser Kontrolle sehr gute Erfahrungen gemacht habe, und dass sich die kleine Mehrarbeit im Dienste wohl lohne.

Wenn auch in Nr. 5 des Jahrganges 1931 unserer Zeitschrift von Kamerad Fourier Willy Weber bereits ausführlich die Notwendigkeit der Erstellung einer Fassungskontrolle dargelegt wurde, wollen wir es doch nicht unterlassen, nochmals auf diese, für den Verpflegungsdienst ausserordentlich wichtige Kontrolle hier kurz zurückzukommen. Es ist unbedingt notwendig, dass sich ein Fourier schon vom ersten Dienstag an *jederzeit* genau bewusst ist, ob, und wieviel er an Fleisch, Brot, Käse, an Fourage zu viel oder zu wenig gefasst hat. Den Ausgleich auf die letzten Tage zu verschieben und erst dann hierüber Berechnungen anzustellen ist unverantwortlich. Auf die letzten Dienstage entfallen so grosse unnötige Nachbezüge oder dem geordneten Verpflegungsdienst hinderliche Einsparungen. Die Tendenz, jeweils lieber

zu wenig zu fassen, als zu viel, bringt die bekannten grossen Zahlen an stehengelassenen Portionen und Rationen hervor, die der schlechte Fourier seiner Mannschaft, seinen Pferden vorenthalten hat.

Eine kleine Mehrarbeit gibt dem Fourier die notwendige Klarheit und Beruhigung. An Hand einer einfachen Tabelle, die er sich im Anhang des Taschenbuches erstellen kann, wird es ihm möglich, jederzeit genau zu wissen, wie er bisher gefasst hat.

Die Tabelle, die uns Fourier M. Egli, Feld-Btr. 38, eingesandt hat, und die sich an den Vorschlag von Fourier W. Weber hält, erklärt sich von selbst. (Sie wurde hinsichtlich der Bestimmung der Fassungsberedtigung von der Redaktion noch etwas modifiziert.)

Verglichen wird jeden Tag das *Total* der bisherigen Fassungsberedtigung mit dem *Total* der bisher gefassten Portionen.

Natürlich kann auch für die Fourage eine entsprechende Tabelle geführt werden. Die Fassungskontrolle hat folgendes Bild:

Feld=Batterie 38		Fassungs=Kontrolle (Mannschaft)							W.K. 1933					
Datum	Be= stand*)	abzüglich		zu= züglich	Verpfl.= berech= tigung Total	Fleisch			Brot			Käse		
		Geld= verpfl.	bei andern Korps	von andern Korps		gefasst	Total	zuviel + zuwenig-	gefasst	Total	zuviel + zuwenig-	gefasst	Total	zuviel + zuwenig-
22. 9	125	5	—	25	145	160	160	+ 15	150	150	+ 5	1210	1210	+ 1065
23. 9	125	5	—	—	265	110	270	+ 5	110	260	- 5	—	1210	+ 945
24. 9	125	5	—	—	385	110	380	- 5	110	370	- 15	—	1210	+ 825
25. 9	125	5	20	—	485	110	490	+ 5	110	480	- 5	—	1210	+ 725
26. 9	125	5	—	30	635	120	610	- 25	110	590	- 45	—	1210	+ 575
27. 9	125	—	—	—	760	120	730	- 30	110	700	- 60	—	1210	+ 450
28. 9	125	5	—	30	910	200	930	+ 20	160	860	- 50	—	1210	+ 300
usw.					usw.			usw.			usw.			usw.

Ergebnis am Abend des 28. 9: 20 Portionen Fleisch zuviel
50 Portionen Brot zuwenig } gefasst.
300 Portionen Käse zuviel

*) gemäss „Standort und Bestand“.

Umfrage.

Der praktische Dienst in der Rekrutenschule oder im W.K. stellt den Fourier oft vor Aufgaben, die in der Fourierschule nur andeutungsweise oder gar nicht behandelt werden konnten. Zum grossen Teil sind diese besonderen Dienstleistungen der Einteilung des Fouriers, der Waffengattung, der er angehört, zuzuschreiben. Der Dienst des Fouriers ist nicht derselbe in der Füs. Kp., in der Mittr. Kp., in einer Feldbatterie, in einer Dragoner= Schwadron etc. Es zeigen sich auch erhebliche Unterschiede, je nachdem, ob ein Fourier im Feld oder im Gebirge Dienst leistet, ob er einer Einheit oder einem Stab zugeteilt ist, ob er beispielsweise bei der V. Kp. als Kp. Fourier oder als Magazinfourier tätig ist usw. Alle Dienstleistungen des Fouriers weisen ganz bestimmte Kennzeichen und Besonderheiten auf: das Fassungs=geschäft des Fouriers eines Bat. Stabes, die Magazin=komptabilität

eines Magazin=fouriers, die Sorge für die Verpflegung der Detachierten beim Brigade=Fourier, und was der Besonderheiten mehr sind.

Im „Fourier“ sollen diese Spezialtätigkeiten einmal geschildert werden. Wenn recht viele Kameraden mit=arbeiten, wird sich dadurch ein schönes abgerundetes Bild über die Tätigkeit des Fouriers in den verschiedenen Waffengattungen und Truppenteilen ergeben. Helfen auch Sie mit, unsere Umfrage interessant zu gestalten.

Wir erbitten uns die Zusendungen der Beiträge bis spätestens Ende Oktober. Eine Seite Maschinenschrift wird dabei wohl in der Regel genügen.

Also überlegen Sie sich:

Was ist bei meinem Dienst gegenüber dem gewöhnlichen Fouriardienst besonders erwähnenswert?

Es interessiert mich

Frage: Beim Rapport mit unserm Q.M. bestand Unklarheit darüber, zu wievielen Rationen ein Pferd im W. K. berechtigt sei. 12 oder 13? Besteht hierin ein Unterschied zwischen Lieferant= pferden und den Uebrigen?

Antwort: a) Die Verpflegungsberechtigung der Pferde ist in Ziffer 106 I. V. geregelt. Darnach sind Pferde der Kat. a) (selbst=gestellte und eingeschätzte Offizierspferde) und b) (Bundespferde der Kavalleristen und Drittmänner, und die ohne Mietgeldberechtigung gestellten, aber eingeschätzten zweiten Offizierspferde) sofern sie nicht später eingerückt oder früher entlassen worden sind, zu 13 Fouragerationen berechtigt.

In Anwendung der Ziffer 110 I. V. darf für diese Pferde für Einrückungs= und Entlassungstag die Fouragerationsvergütung ganz oder teilweise bezahlt werden.

Beispiel: Ein Offizier rückt am 1. 0900 ein und wird am 13. 1000 entlassen. Fourageberechtigung nach Ziff. 106 a) I. V. = 13 Rationen.

Fassung und Vergütung:	In Natura	In Geld
Einrückungstag 1. Ziff. 110	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
Dienstage 2.—12.	11	
Entlassungstag 13.	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Total	12	+ 1

b) Für die Kat. c) Ziffer 106 I. V. (alle übrigen eingeschätzten Pferde) ist für die Berechnung der Fourageberechtigung der Zeitpunkt der Einrückung und der Entlassung massgebend, wobei pro Mahlzeit $\frac{1}{3}$ Ration berechnet werden darf.

Beispiel: Die Lieferant=pferde werden am 1. 0900 übernommen, und am 13. 1000 entlassen.

	In Natura	In Geld
Einrückungstag 1. 0900	$\frac{2}{3}$	-
Dienstage 2.—12.	11	
Entlassungstag 13. 1000	$\frac{1}{3}$	-
Total	12	-

Frage: Ist für die Küche eines Stabes, die mit Kochkisten ca. 100 Mann, meistens gruppenweise zu verschiedenen Zeiten zu verpflegen hat, eine Küchenmannschaft bestehend aus einem Korporal und zwei Mann wirklich zu gross?

Antwort: Als Regel gilt, dass in Rekrutenschulen auf 50 Mann, im W.K. auf 50=80 Mann eine Küchenordnanz zu kommandieren ist.

Im vorliegenden Falle, wo der Küchendienst unter erschwerten Verhältnissen arbeitet (Kochkisten, gruppenweises Fassen zu verschiedenen Zeiten) ist die Kommandierung von 2 Küchenordnanzen den Verhältnissen angemessen.

Frage: Gemäss I. V. Ziffer 101 (Nachtrag 1932) darf an Unter=offiziere (ausgenommen Stabssekretäre) die Mundportionsvergütung nur dann entrichtet werden, wenn die Entlassung vormittags, bald nach dem Frühstück, stattfindet, ansonst Naturalverpflegung einzutreten hat.

Nun zeigt es sich oft, dass Fouriere höherer Stäbe, die infolge zu geringen Mannschaftsbestandes keinen eigenen Truppenhaushalt